

## zu den Entwürfen eines Gesetzes und einer ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (Stand: 25.11.2011)

12.01.2012

---

### 1. Allgemeines

Der VIK als Vertreter der industriellen Kraftwirtschaft setzt sich zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen für eine 1:1-Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED) ein, die eine umfangreiche Änderung des deutschen Umweltrechts bedingt.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit unterstützt der VIK die sehr detaillierte Stellungnahme des BDI zu den Themen

- Bericht über den Ausgangszustand
- Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen
- Anpassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Wasserrecht an das BimSchG
- Bürokratieabbau

Nachfolgend nimmt der VIK zu bestimmten Punkten Stellung, die in der BDI-Stellungnahme nicht oder nicht in der Detailtiefe behandelt werden.

### 2. Detailbewertung

#### 2.1 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

##### 2.1.1 Artikel 1 - Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

###### Nr. 4 – BImSchG – § 7 Abs. 1b

§ 7 Abs. 1b ist wie folgt zu fassen:

„(1b) Abweichend von Absatz 1a kann die zuständige Behörde im Rahmen von Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen Ausnahmen zulassen.“

###### Begründung:

Zur Umsetzung der sehr ambitionierten Anforderung der IED ist es notwendig, alle in der IED noch vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten zu nutzen, um unnötige Härten zu vermeiden, von denen insbesondere kleine Anlagen betroffen sind. Dagegen schränkt der vorgelegte Gesetzesentwurf diese noch verbliebenen Ausnahmen unnötig ein, in dem er z. B. solche Ausnahmen für bestehende Anlagen und Anlagenarten

vorsieht. Auch bei neu zu errichtenden Anlagen sollten Abweichungen möglich sein, wie dies unter anderem die 13. BImSchV vorsieht.

Für eine vollständige 1:1-Umsetzung der IED ist deshalb auch in den §§ 12 und 48 (Nrn. 6 und 13) ein Hinweis auf die Ausnahmemöglichkeiten des Art. 15 Abs. 4 aufzunehmen.

## **2.1.2 Artikel 6 - Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Nr. 2 – UVPG – Anhang Nr. 1.2 und 1.4**

Es sind die in der 4. BImSchV vorgeschlagenen Änderungen zu übernehmen. Siehe hierzu Nr. 2.2.1 dieser Stellungnahme.

## **2.2 Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**

### **2.2.1 Artikel 1 - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

#### **4. BImSchV - § 1 Abs. 3**

§ 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen **nach Art. 29 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen** erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

**Für die in den Nummern 1.2.2.2, 1.2.3.2 und 1.4 des Anhangs genannten Anlagen gilt Satz 1 nicht.“**

#### **Begründung:**

Mit der 1:1-Übernahme der **IED-Aggregationsregel** in § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV ist es möglich, die sehr ambitionierten Anforderung der IED insbesondere für kleinere Feuerungsanlagen abzumildern und damit wirtschaftliche Belastungen zu vermeiden, die Unternehmen in anderen Mitgliedsstaaten nicht haben. Diese werden sicherlich kleine Anlagen nicht mit überproportionalem Aufwand an die Anforderungen größer Anlagen anpassen.

Begrüßt wird die übersichtliche **systematische Neugliederung** der Nr. 1 des Anhangs der 4. BImSch. Allerdings ändern sich durch diese Neugestaltung die bisherigen Rechtsfolgen. Dies kann so nicht mitgetragen werden. Denn durch die Zusammenlegung von Verbrennungsmotoren (Nr. 1.4 alt) mit Gasturbinen (Nr. 1.5 alt) werden diese Aggregate zu Anlagen gleicher Art und wären hinsichtlich ihrer Einzelleistungen zu addieren. Um dies zu vermeiden, ist in § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV

festzulegen, dass es sich bei den in den Nrn. 1.2.2.2, 1.2.3.2 und 1.4 genannten Anlagen nicht um Anlagen derselben Art handelt und damit die Aggregationsregel für diese Anlagen nicht anzuwenden ist.

#### **4. BImSchV – Anhang Nr. 1.2 und 1.4**

In den Nrn. 1.2.2.2, 1.2.3.2 und 1.4 des Anhangs sind jeweils nach dem Wort „Gasturbinen“ die Worte „ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf“ anzufügen.

#### **Begründung:**

Die vorgeschlagene Änderung ist notwendig, um das geltende Recht beizubehalten.

### **2.2.2 Artikel 8 - Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen**

#### **11. BImSchV**

Die 11. BImSchV ist auszuheben.

#### **Begründung:**

Diese Maßnahme dient dem Bürokratieabbau. So wurde am 21. Mai 2003 in Kiew von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN ECE) das Protokoll über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers = PRTR) verabschiedet. Dieses wurde von 37 Staaten, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland sowie von der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet und am 13.04.2007 im Bundesgesetzblatt Teil 2 Nr. 11 veröffentlicht. Das Ausführungsgesetz zum Protokoll über das Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 verlangt vom Anlagenbetreiber eine jährliche Berichtserstattung an die zuständige Behörde (Art. 5 Abs. 1).

Parallel dazu bestehen aber weiterhin die deutschen Berichtspflichten, z. B. nach 11. BImSchV (Emissionserklärung) und 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagen) oder der Abwasseremissionserklärungsverordnungen der Länder sowie § 36a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 41 KrWG Bundesratsdrucksache 216/11 vom 15.04.2011). Eigentlich hätte die Berichtspflicht gemäß 11. BImSchV aufgehoben werden können. Stattdessen wurde die Verordnung 2007 lediglich geringfügig entschlackt und die Frist zur Abgabe des Emissionsberichts von drei auf vier Jahre verlängert.